

Stadt Bad Liebenzell

LANDKREIS CALW

7. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung vom 14.11.1990

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und § 18 a des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 24. Januar 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 Ziffer 4 Feuerwehrsatzung wird neu eingefügt:

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

4. der Kinderfeuerwehr. Sie besteht aus den Kindern aller Stadtteile und den benachbarten Feuerwehren. Die Kinderfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehr angegliedert.

Artikel 2

§ 14 Absatz 7 Feuerwehrsatzung wird neu eingefügt:

§ 14 Hauptversammlung und Abteilungsversammlung

- (7) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Feuerwehrausschüsse, ob
 - (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr verschoben wird oder
 - (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 7 Buchstabe (b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 7 Buchstabe (b) nicht möglich.

Für die Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen der Feuerwehr, der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

Artikel 3

§ 15 Absatz 2 Feuerwehrsatzung wird neu gefasst und § 15 Absatz 8 Feuerwehrsatzung wird neu eingefügt:

§ 15 Wahlen

- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 8 Buchstabe (c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (8) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 7 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - (b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden ~~oder~~
 - (c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Liebenzell, 25.01.2023

Roberto Chiari
Bürgermeister